

Verordnung zum Schutz der Katzen

(gültig ab 01.07.2018)



Verbandsgemeinde
Puderbach



Rechtsverordnung

über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen

Auf Grund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) hat der Verbandsgemeinderat Puderbach am 24.05.2018 in öffentlicher Sitzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Puderbach folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Ziel der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen. Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

§ 2

Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einer Tierärztin/ einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen, sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze ebenfalls durchgeführt sein.
2. Katze ist ein männliches oder weibliches Tier der Art Felidae. Als Katzenhalter/in gilt, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilebende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
4. Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank (siehe Anlage) zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

§ 3

Ausnahmen

Für Zuchtkatzen können auf schriftliche Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht

dargelegt wird. Für Zuchtkatzen, denen Freilauf gewährt werden soll, ist ein ausbruchssicheres eingezäuntes Areal zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Ausgang hat, im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung angetroffen, so kann dem Halter/ der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Antreffen identifiziert werden, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach einen Tierschutzverein ermächtigen die Kastration auf Kosten des Halters/ der Halterin durchzuführen. Eine vom Halter/ von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 und 4 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbußen bis 1.000 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach.

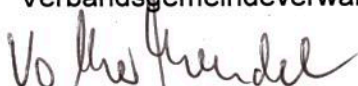
§ 6 Überprüfung

Diese Verordnung ist nach fünf Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob die mit ihr angestrebten Ziele erreicht worden sind und deshalb ihre Aufhebung bzw. Veränderung erfordern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Puderbach, den 28. Juni 2018
Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach


Volker Mendel
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis von Organisationen, die Katzen kostenlos registrieren:

1. Deutsches Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10

53129 Bonn

Tel.: 0228-60496-0

Service-Nr. (24 Stunden erreichbar): 0228-60496-35

Fax: 0228-60496-40

Internet: www.registrier-dein-tier.de

2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Otto-Volger-Straße 15

65843 Sulzbach/Ts.

Tel.: 06190-937300

Fax: 06190-937400

Internet: www.tasso.net